

Ergänzung zum Hygieneplan gemäß § 36 IfSG zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 Grundlage: Rahmenkonzept „Ein Schuljahr im Corona-Regelbetrieb“ des MBWK vom 23.06.2020 und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts

1. Ziel und Begründung - Grundlegende Handlungsanweisung

Im neuen Schuljahr 2020/2021 ist es erforderlich, den bisher geltenden Hygieneplan der Alexander-Behm-Schule den Bedingungen und Anforderungen des Corona-Regelbetriebes anzupassen. Dieser Hygieneplan ist daher als Ergänzung des bestehenden allgemeinen Hygieneplans angelegt, ergänzt und konkretisiert diesen. Grundsätzlich wird der Unterricht in Kohorten organisiert. Kohorten sind Gruppen, die nach bestimmten Kriterien von den Schulen gebildet werden und die in der Regel größer als ein Klassenverband sind. Das bedeutet: Schülerinnen und Schüler, die im Klassenverband, in Kursen oder im Ganztagsangebot gemeinsam unterrichtet werden oder zusammen zum Beispiel in Pausen aktiv sind, bilden eine Kohorte. In der Kohorte gelten die Abstandsregeln unter den Schülerinnen und Schülern nicht. Durch die Kohortenregelung wird ein mögliches Infektionsgeschehen in der Schule von Beginn an begrenzt und nachvollziehbar. Sollte es innerhalb einer Kohorte zu einer Coronainfektion oder einem Coronaverdachtsfall kommen, wäre nicht die ganze Schule betroffen, sondern nur diese Kohorte.

Das Ziel ist, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Schulen auf dem Niveau von Alltagstätigkeiten gehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Corona Virus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen.

Dementsprechend sind Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und enge Kontakte müssen ganz vermieden werden. Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden. (Abstand mindestens 1,5m zu anderen Personen außer der eigenen Kohorte, regelmäßiges und richtiges Händewaschen, richtige Verwendung von Desinfektionsmitteln. Händedesinfektion, z.B. beim Betreten der Klassen- und Fachräumen, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.)

Unmittelbar nach Betreten der Unterrichtsräume sind die Hände gründlich zu reinigen.

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang.

Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der schulischen Befassung gemacht.

2. Teilnahme am Schulbetrieb, Kontakteinschränkungen

a. Allgemeines:

In der Schule gelten weiterhin Kontakteinschränkungen, um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren. Personen, die nicht zur gemeldeten und damit belehrten Personengruppe an der ABS-Tarp gehören, müssen sich (s. Hinweisschilder an den Schultüren) beim Betreten des Gebäudes im Sekretariat anmelden und dort den Erfassungsbogen im Rahmen der Nachverfolgung ausfüllen. Diese Nachverfolgungsbögen werden gemäß Datenschutzverordnung behandelt und dann datenschutzkonform vernichtet. Eine entsprechende Datenschutzbelehrung ist ebenfalls auf dem Formular abgedruckt. Das Gelände ist nach Beendigung der Tätigkeit auf direktem Weg zu verlassen. Die Inhalte der Belehrungen der Eltern von SuS zum Betreten der Schule gelten entsprechend.

b. In- und an der Schule Arbeitende

Liegen Krankheitssymptome bei Kindern oder Mitgliedern der häuslichen Gemeinschaft der Kinder vor, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel und Gliederschmerzen), so dürfen die Kinder am schulischen Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Treten akute Symptome einer Corona Virus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen. Zur Orientierung und besseren Lesbarkeit dient der vom Ministerium am 09.08.2020 veröffentlichte Schnupfenplan (ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht)

c. Reiserückkehrer

Bei Rückkehr von Reisen sind die geltenden Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests zu beachten. Dies gilt besonders bei Rückkehr von Reisen in Risikogebiete. Bei den geringsten Anzeichen von Erkrankungen, auch wenn Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht in einem Risikogebiet unterwegs waren, sollten diese sich ärztlich beraten und gegebenenfalls testen lassen.

d. Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Schuljahr startet mit der dringenden Empfehlung, eine MNB zu tragen. Von einer generellen Verpflichtung sieht das Land in Stufe 1 der Schwellenwerte des Corona-Reaktionsplanes ab. Ausgenommen sind dabei die Jahrgänge 1-6 im Unterricht in ihren Kohorten.

Grundsätzlich hat aber jede Schule das Recht, eine weitergehende Verpflichtung des Tragens von MNB auszusprechen. Diese Verpflichtung hat sich an den Gegebenheiten vor Ort zu orientieren.

Für die ABS-Tarp bedeutet dieses für die ersten zwei Wochen des Schulbetriebes:

Alle SuS tragen eine MNB mit Ausnahme der Jahrgänge 1-6 im Unterricht und in medizinisch abgeklärten Fällen. Alle Lehrkräfte und an der Schule Arbeitenden tragen MNB. Ausnahmen davon sind umstandsbedingt dann möglich, wenn der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann wie z.B. in Freistunden im Lehrerzimmer oder bei Unterrichtssequenzen im Freien. Alle Besucher tragen während ihres Besuches MNB. SuS, die keine Masken tragen, dürfen zum Tragen einer MNB nicht gezwungen werden.

Einmalmasken liegen im Sekretariat für den Bedarfsfall bereit.

Gegen Ende der zweiten Unterrichtswoche wird entschieden, wie weiter verfahren werden soll.

Gesichtsschilder sind kein zulässiger Ersatz für MNB, sondern können nur zusätzlich getragen werden.

3. Besondere Maßnahmen an der Alexander-Behm-Schule Tarp

a. Raumnutzungsmaßnahmen

Alle Klassen bekommen einen Klassenraum zugewiesen, der am gesamten Unterrichtstag der jeweiligen Klasse zur Verfügung steht. Gruppenräume, die mehreren Klassen zugeordnet sind, werden zeitgleich nur von einer Gruppe benutzt. Im Anschluss an die Nutzung erfolgt die Oberflächendesinfektion mit den in jedem Raum bereitgestellten und vor unbefugtem Zugriff gesicherten Mitteln. Jeder Klasse ist zudem ein Pausenbereich zugewiesen.

b. Wegeplan

Da ein zeitversetzter Unterrichtsbeginn aufgrund der Schülerbeförderung nicht möglich ist, ohne lange Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn vor dem Schulgebäude entstehen zu lassen, sind allen Klassen/ Jahrgängen/ Kohorten gemäß Lageplan bestimmte Eingänge und Laufwege fest zugewiesen. Die Laufwege sind zudem auch für die Wege zur Pause und aus der Pause festgelegt. Grundsätzlich gilt Rechtsverkehr im Gebäude. Konkrete Hinweise

sind zudem im aktuellen Hygienebrief und dem Merkblatt konkret und bebildert adressatenbezogen beschrieben und dargestellt.

Hinweise zum Wechsel aus den Pausen zu den Fachräumen sind von den Fachlehrkräften mit den Lerngruppen unter Berücksichtigung der Altersstruktur individuell unter Beachtung der Vorgaben festzulegen und zu besprechen.

Bestimmte Besonderheiten wie z.B. im Rahmen des Sportunterrichts befinden sich in den jeweiligen Fachbestimmungen im Anhang dieses Konzeptes.

c. Beachtung der Hygieneregeln

Auf den Wegen in die Schule, in die Pausen und auf dem Pausenhof gilt die von Land geltende dringende Empfehlung des Tragens einer MNB. Vor allem in den ersten zwei Wochen gilt dieser dringende Empfehlung auch für alle anderen Bereiche und an der Schule Arbeitende mit Ausnahme der Jahrgänge 1-6 im Unterricht. Unmittelbar nach dem Betreten der Klassen- oder Fachräume werden die Hände gründlich gewaschen. Die Lehrkraft der ersten Stunde erinnert noch einmal die Hygieneregeln und leitet alle Schüler/innen zur strikten Einhaltung an. Diese Anleitung ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

In allen Räumen und Toilettenanlagen hängen Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

d. Umgang mit Risikogruppenangehörigen

- i. Im Anschluss an die ersten zwei Unterrichtswochen bedarf es der Durchführung eines Antragsverfahrens zu Beurlaubung vom Präsenzunterricht. Im Zuge dieses Verfahrens wird besprochen, ob und wie eine vollständige oder teilweise Befreiung aufgrund vorliegender und dokumentierter Risikofaktoren ausgesprochen und die Wissensvermittlung erfolgen kann.
- ii. Bei Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, werden auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung des betriebsärztlichen Dienstes Vereinbarungen zur Art und Weise des Einsatzes im Präsenzunterricht individuell festgelegt und durch Zeiten des Lernen-auf-Distanz-Unterrichtes ergänzt.

e. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstandsregeln

Alle Toilettenanlagen dürfen in der Regel jeweils nur von einer Person aufgesucht werden, damit die Abstände eingehalten werden können. Da es eine Toilettenaufsicht in Stufe 1 des Corona-Reaktionsplanes nicht gibt, ist jedes 2. Urinal abgesperrt. Die Abstandsregeln in den anderen Bereichen sind durch die Trennwände gegeben.

Das Abstandsgebot ist auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten und die Einhaltung wird von allen Lehrkräften, insbesondere aber von den eingeteilten Aufsichten, überwacht. Das Abstandsgebot gilt nicht für eine Kohorte. Alle Personen, die nicht zum schuleigenen Personal oder der Schülerschaft gehören, haben den Mindestabstand einzuhalten, eine MNB zu tragen. Das

Betreten der Unterrichtsräume ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

f. Reinigung

Alle Toilettenanlagen und Klassen- sowie Fachräume sind mit Seife und Papierhandtüchern versehen. Sie werden bei Präsenzbetrieb vom Hausmeister am Vormittag kontrolliert und täglich gründlich den aktuellen Anforderungen entsprechend gereinigt. Zudem befinden sich in allen Räumen Handdesinfektionsmittel (vor unbefugtem Zugriff geschützt) und Flächendesinfektionsmittel zur Zwischendesinfektion in Räumen, die von SuS mehrerer Kohorten an einem Schultag genutzt werden. Die Verantwortung für die Reinigung obliegt den Lehrkräften der den Raum zuletzt nutzenden Lerngruppe.

Alle Handgriffe, Fenstergriffe, Treppenläufe werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt, ebenso alle Räume der Verwaltung und das Lehrerzimmer. Kopierer etc. im Lehrerzimmer. Die Dokumentation der Reinigung erfolgt über entsprechend ausgehängte und der Nachverfolgung dienenden Dokumentationsbögen. Die Sichtung und die Meldung von Abweichungen ans Amt liegt in der täglichen Verantwortung der Hausmeister.

g. Lüftung

Die Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung, ist durchzuführen. Vor allem die Pausenzeiten sind für eine auch klassenraumübergreifende Lüftung zu nutzen. Die Türen zu den Klassenräumen, die Außentüren der Toiletten und die Flurtüren bleiben nach Möglichkeit geöffnet. In den Fachräumen erfolgt die Lüftung noch zusätzlich durch die Lüftungsanlage und eine Querlüftung durch die Dachfenster und die Türen.

h. Nutzung von Geräten, Lehr- und Lernmaterial

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zum Umgang mit Lern- und Unterrichtsmitteln. In Situationen, in denen eine Mehrfachnutzung nicht zu umgehen ist, sind diese beim Wechsel zwischen zu desinfizieren. Ein Austausch und das Ausleihen von Stiften, Kleben etc. ist nicht erlaubt.

Als Alternative stehen in den Klassen ein begrenzter Materialfundus bereit, der nach der Nutzung ebenfalls zu reinigen ist.

Wenn möglich, sollten alle Unterrichtsmaterialien, die im Unterricht z.B. als Kopie eingesetzt werden, möglichst kontaktarm weitergegeben werden. Die Verwendung persönlicher Arbeitshefte und Lehrbücher ist bevorzugt anzuwenden.

Sämtliche Sozialformen und Unterrichtsmethoden sind auf ihre Umsetzbarkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls durch Alternativen (Lehrfilme oder Demonstrationsexperimente anstelle von Schülerexperimenten) zu ersetzen.

Lehrerinnen und Lehrer benutzen in den Räumen jeweils möglichst eigene Stifte und Geräte. Müssen Geräte (PC, Kopierer) nacheinander benutzt werden, ohne dass eine Zwischendesinfektion möglich ist, ist auf eine gute

Handhygiene unbedingt zu achten. Im Lehrerzimmer stehen Papier und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

i. Die Fächer Sport und Musik

Die Fächer Sport und Musik werden entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen unterrichtet. Die schulspezifischen und den Gegebenheiten vor Ort vorgenommenen Anpassungen bzw. die Umsetzung besonderer Hygienemaßnahmen sind fachspezifisch jeweils separat formuliert und werden durch die jeweiligen Fachleitungen entsprechend aktualisiert und kommuniziert.

4. Sonstige Schulveranstaltungen

Für Schulveranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARSCoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

5. Dokumentation

- a. Die Dokumentation erfolgt entsprechend der Vorgaben des Landes unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- b. Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei einer Erkrankung oder einem Tod, die/der durch eine Infektion mit dem Corona Virus hervorgerufen wird, erfolgt unverzüglich die Meldung unter Verwendung des Meldebogens Corona-Meldekette.

Dieses Konzept wird kontinuierlich den jeweiligen Sachständen entsprechend aktualisiert. Grundlage dieser Anpassungen sind neue Erlasse und/ oder Allgemeinverfügungen und die aktuelle Situation vor Ort. Über diese Aktualisierungen informieren wir Sie über unsere Homepage oder im Bedarfsfall über die anderen Informationswege der ABS wie SchulCommSy, E-Mailverteiler oder mit Briefen über die Postmappen. Die dann zu treffenden Anpassungen sind im Corona-Reaktionsplan des Landes vom 08.08.2020 skizziert, der ebenfalls auf unserer Homepage hinterlegt ist.

Tarp, den 10. August 2020